



**Art. 01 Name und Sitz**

Die «Aargauische Evangelische Frauenhilfe» (AEF) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Aarau.

**Art. 02 Zweck**

Die AEF setzt sich auf evangelischen Grundlagen ein für die Anliegen von Frauen im kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben.

- a) Sie betreibt unter dem Dach des Vereins Schuldenberatung Aargau-Solothurn eine Budget- und erweiterte Budgetberatung (Sozialberatung).
- b) Sie unterstützt auf Gesuch hin bedürftige Frauen und Familien.
- c) Sie organisiert und unterstützt Veranstaltungen aller Art, die diese Anliegen fördern können.
- d) Sie arbeitet mit anderen Frauenorganisationen zusammen.
- e) Sie kann ihrem Zweck dienliche Sozialwerke errichten oder sich daran beteiligen.

**Art. 03 Mitgliedschaft**

Mitglied der Aargauischen Evangelischen Frauenhilfe wird, wer den Grundsätzen des Vereins zustimmt und den jährlichen Mitgliederbeitrag leistet. Ein Austritt aus dem Verein ist per schriftlicher Erklärung auf Ende des laufenden Kalenderjahres möglich.

**Art. 04 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

**Art. 05 Organisation und Verwaltung**

Organe des Vereins sind:

- A. die Jahresversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Rechnungsrevisionsstelle

**A. Die Jahresversammlung**

Die Jahresversammlung der AEF-Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorstands zusammen. Die Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens 30 Tage im Voraus zugestellt. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder ermittelt. Davon ausgenommen ist der Auflösungsbeschluss gemäss Art. 07 und Statutenänderungen.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der vorsitzenden Präsidentin doppelt.

In die Kompetenz der Jahresversammlung fallen:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung, inkl. Revisionsbericht und Dechargé-Erteilung an Vorstand.
- c) die Wahl des Vorstands und des Präsidiums (Präsidentin und Vizepräsidentin)
- d) die Wahl der Rechnungsrevisionsstelle (eingeschränkte Revision)
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Statutenänderungen
- g) die Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligungen, sowie deren Auflösung
- h) der Erwerb, der Verkauf und hypothekarische Belastungen von Liegenschaften
- i) die Auflösung des Vereins

### **B. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird jährlich wiedergewählt; es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Zur gültigen Beschlussfassung muss die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Die Präsidentin hat den Stichtscheid. Aufgaben des Vorstands sind:

- a) die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Vorbereitung der Jahresversammlung
- b) der Erlass von Reglementen und die Einsetzung von rechenschaftspflichtigen Kommissionen für die Durchführung von Spezialaufgaben
- c) die Bestimmung der Delegierten, die die AEF in anderen Vereinen (z.B. Evangelische Frauen Schweiz) oder Kommissionen vertreten

### **C. Die Rechnungsrevision**

Die Rechnungsrevisionsstelle wird jährlich von der Jahresversammlung gewählt. Sie erstattet der Jahresversammlung Bericht und Antrag.

#### **Art. 06 Vertretung des Vereins**

Die AEF wird nach aussen durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Die Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweien mit der Vizepräsidentin oder einem Mitglied des Vorstands.

#### **Art. 07 Auflösung**

Die Jahresversammlung kann die Auflösung der AEF mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschliessen. In diesem Fall wird das Vereinsvermögen zweckgebunden gemäss Art. 02 der Evangelisch-Reformierten Landeskirche Aargau überwiesen.

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung vom 16. Mai 2019 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 31. August 2017

Präsidentin:

Vizepräsidentin:

Ursa Dietiker

Kerstin Kessler